

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

**Satzung des  
Kreisverbands  
Neckar-Bergstraße**

Stand: 20. September 2024



*BÜNDNIS 90*  
**DIE GRÜNEN**

## Präambel

**Wir erinnern mit dieser historischen Präambel, die 1980 verfasst und 1994 aktualisiert wurde, an die Wurzeln von Bündnis 90/Die Grünen im Rhein-Neckar-Kreis.**

- (1) Wir, Bündnis 90/Die Grünen im Kreisverband Neckar-Bergstraße, betrachten den im Mai 1993 vom Bundesverband Bündnis 90/Die Grünen beschlossenen Grundkonsens als verbindliche Richtlinie unseres politischen Zusammenschlusses und Handelns.
- (2) Uns eint der Wille nach mehr Demokratie und sozialer Gerechtigkeit, das Gebot einer umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte, das Engagement für Frieden und Abrüstung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz von Minderheiten, Bewahrung der Natur, sowie umweltverträgliches Wirtschaften und Zusammenleben.  
Unser Kreisverband soll Kristallisationskern für alle Menschen sein, die sich diesen Zielen verpflichtet fühlen. Wir wollen die Ideen, die Kritik und den Protest von Bürgerinnen und Bürgern aufnehmen, sie zu Aktivität ermutigen, und ganzheitliche Konzepte entwickeln, die ihre Gestaltungskraft aus der Verbindung konkreter Utopien mit realisierbaren Schritten gewinnen.
- (3) Als Grundwerte unseres politischen Handelns verstehen wir demzufolge
  - Die Bewahrung der Menschenrechte
  - Die ökologische Gestaltung aller Lebensbereiche
  - Die Durchsetzung der Demokratie in allen gesellschaftlichen Bereichen
  - Die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit
  - Die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern
  - Die Anerkennung der Gewaltfreiheit als grundlegendes Prinzip jedes politischen und gesellschaftlichen Handelns.
- (4) In unserem Kreisverband arbeiten wir auf der Grundlage von Vereinbarungen, Regeln und Arbeitsmethoden, die eine aktive Beteiligung und Mitbestimmung ermöglichen, die Verselbständigung gewählter Gremien verhindern, die inhaltliche Qualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse gewährleisten, Transparenz, Kontrolle und Korrekturen gestatten und einen möglichst weitgehenden Minderheitenschutz gewährleisten sollen.
- (5) Politisches Anliegen unseres Kreisverbandes ist eine gesellschaftliche Öffnung unserer Arbeit. Unser gemeinsames Wirken nach außen soll sich in breiten Bündnissen mit BürgerInnen, -Initiativen, sozialen Bewegungen und ihren Organisationen, Verbänden und ExpertInnen vollziehen, die sich gleichen Grundwerten verpflichtet fühlen.
- (6) Unsere parlamentarische Arbeit soll der Öffnung unserer Politik für engagierte und sachkundige BürgerInnen dienen. Unsere (kreis-)kommunalen und aus unseren Wahlkreisen in die Landes-, Bundes- und Europaparlamente gewählten MandatsträgerInnen sollen die Meinungs- und Willensbildung des Kreisverbandes, der sozialen Bewegungen und die Anliegen der WählerInnen in die Parlamente tragen. Gleichwohl bleiben unsere Abgeordneten ihrem Gewissen verpflichtet.
- (7) Das Parlament ist für uns nicht nur ein Forum der Öffentlichkeitsarbeit, sondern zugleich Ort vielfältiger Kleinarbeit. Unser Streben nach weitreichenden Reformperspektiven schließt eine Beteiligung an Regierungskoalitionen ein, sofern dadurch wesentliche Schritte in Richtung auf unsere Zielsetzung erreicht werden können. Oppositionsarbeit und Regierungsbeteiligung sind für uns grundsätzlich gleichberechtigte und bewährte Möglichkeiten der politischen Arbeit.
- (8) Wir sind uns bewusst, dass ohne eine breite gesellschaftliche Reformbewegung, die auf allen Ebenen ihre demokratischen Forderungen erhebt, unser politisches Vorhaben nur geringe Wirkung entfalten kann.  
Deshalb unterstützen wir alle Möglichkeiten des politischen Wirkens, die sich aus außerparlamentarischen Impulsen und Initiativen und aus der parlamentarischen Arbeit ergeben.

In unserem Einsatz für die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen verbinden sich parlamentarische Sacharbeit mit Zivilcourage und zivilem Ungehorsam.

Unsere Arbeit vollzieht sich auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Wir bekennen uns jedoch auch und gerade dann zu zivilem Ungehorsam, wenn unsere Verfassungsordnung keine hinreichende Voraussetzung für den Schutz der heute und zukünftig lebenden Menschen und ihrer Mitkreaturen darstellt.

- (9) Für den Kreisverband findet das Frauenstatut des Landes- und Bundesverbandes sinngemäß Anwendung.

# Satzung

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband heißt Bündnis 90/Die Grünen, Kreisverband Neckar-Bergstraße, Kurzname: Grüne Neckar-Bergstraße.

Der Kreisverband Neckar-Bergstraße ist eine Untergliederung des Landesverbandes Baden-Württemberg von Bündnis 90/Die Grünen und damit auch Teil des Bundesverbandes.

- (2) Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wo diese keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Landesverbandes, ersatzweise des Bundesverbandes.

Der Sitz des Kreisverband ist Weinheim a.d.Bergstraße.

Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes erstreckt sich auf folgende Gemeinden und Städte: Dossenheim; Edingen-Neckarhausen; Heddesbach; Heddesheim; Heiligkreuzsteinach; Hemsbach; Hirschberg; Ilvesheim; Ladenburg; Laudenbach; Schönau; Schriesheim; Weinheim; Wilhelmsfeld.

- (3) Im Benehmen mit anderen Kreisverbänden kann der Tätigkeitsbereich erweitert oder verringert werden. Entsprechendes regeln die Landessatzung und diesbezügliche Richtlinien des Landes- und Bundesverbandes

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes Neckar-Bergstraße von Bündnis 90/Die Grünen kann jede und jeder werden, die/der die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

### § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einem Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss. des Kreisvorstandes.

- (2) Elektronische Beitritte werden dem Vorstand des Kreisverbandes über das Sherpa System angezeigt. Es gilt das gleiche Verfahren wie in Absatz eins.

- (3) Der Kreisvorstand kann einen Aufnahmeantrag begründet und schriftlich zurückweisen.

- (4) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband zu erklären.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht  
an der politischen Willensbildung im Kreisverband zum Beispiel Aussprachen, Anträge,  
Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.  
im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidat/Inn/en mitzuwirken,  
sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.  
sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.  
innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.  
an allen Sitzungen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.  
sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

Jedes Mitglied hat die Pflicht  
den Grundkonsens von Bündnis 90/Die Grünen zu vertreten.  
die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.  
seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung des Kreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist jeweils Anlage zu dieser Satzung.

## **II. Gliederung und Organe**

### **§ 6 Organe**

Der Kreisverband Neckar-Bergstraße gliedert sich in:

1. Die Ortsverbände.
2. Die Kreis-Mitgliederversammlung.
3. Den Kreisvorstand.
4. Die Arbeitskreise des Kreisverbandes.

Weitere Satzungsorgane des Kreisverbandes:

5. Die RechnungsprüferInnen.

### **§ 7 Ortsverbände**

- (1) Die Gründung von Ortsverbänden im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes soll erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder in einem Ort vorhanden sind. Die Organe des Ortsverbandes entsprechen sinngemäß denen des Kreisverbandes. Gründung und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden werden im Benehmen mit dem Kreisvorstand entschieden. In Konfliktfällen entscheidet die Kreis-Mitgliederversammlung
- (2) Die Ortsverbände können sich eigene Satzungen geben. Sie sind selbständig und regeln ihre Angelegenheiten alleinverantwortlich. Sie sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der politischen Willensbildung im Kreisverband teilzunehmen. Sie sind gegenüber allen Kreisverbandsgruppen antragsberechtigt.
- (3) Im Falle einer nicht vorliegenden oder in Teilen ungültigen Satzung gelten die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes.
- (4) Wenn in Gemeinden im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes keine Ortsverbände existieren, hingegen kommunale WählerInnen-Vereinigungen u.ä. mit gleichen oder ähnlichen Grundwerten, strebt der Kreisverband die enge Zusammenarbeit mit diesen an.

## § 8 Kreis - Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreis-Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel monatlich einberufen. Sie wird durch den Kreisvorstand oder auf Antrag von mindestens einem Ortsverband oder von 5 Mitgliedern aus mindestens zwei Ortsverbänden einberufen.
  - a. Die Einladung hat in Schriftform postalisch oder per Mail mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  - b. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Diese wählt den Kreisvorstand, die RechnungsprüferInnen und die Kreisschiedskommission für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss.
  - c. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden.
  - d. Über die Versammlung besonders aber über Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
  
- (2) Zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Kreis-Mitgliederversammlung gehören:
  - Die Beschlussfassung über
  - den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
  - den Rechnungsprüfungsbericht
  - die Entlastung des Kreisvorstandes.
  - die Wahl des Kreisvorstandes, des Kreisschiedsgerichts und der RechnungsprüferInnen
  
- (3) Die Beschlussfassung über die Satzung, die Beitragsordnung, die Durchführung von Urabstimmungen, sowie über alle weiteren ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten.
  
- (4) Die Wahl von Delegierten zu übergeordneten Delegiertenversammlungen von Bündnis 90/Die Grünen.
  
- (5) Die Wahl der/des Delegierten des Kreisverbands zum Landesfinanzrat, sowie von StellvertreterInnen. Die Dauer der Delegation ist an die Amtszeit des amtierenden Kreisvorstands gebunden.
  
- (6) Die Wahl von BewerberInnen für öffentliche Ämter im Rahmen der wahlmäßigen Zuständigkeiten und der Gesetze (Nominierungsversammlungen).
  
- (7) Die Beschlussfassung über politische Anträge und Entschlüsse und sonstige Anliegen, die an sie gerichtet werden und für die sie zuständig ist oder sich zuständig erklärt.
  
- (8) Die Beschlussfassung über den und die in Kraft-Setzung des Haushaltsplanes eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (01.01. bis 31.12.).
  
- (9) Die Kreis-Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Nichtmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, wenn die Kreis-Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

## § 9 Kreisvorstand

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens fünf Personen – 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und zwei Beisitzern. Er wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Kreisverband wird durch seine Vorsitzenden nach innen und außen vertreten
- (3) a. In jeweils gesonderten Wahlgängen werden die beiden Vorsitzenden und die/der KreiskassiererIn gewählt.  
b. Die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes können in einem Wahlgang gewählt werden.  
c. Gewählt ist jeweils, wer in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; bei der gemeinsamen Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes entscheidet die Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.
- (4) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Während seiner Amtszeit ist der Vorstand jederzeit einzeln oder in seiner Gesamtheit abwählbar oder kann erweitert werden. Die Jahreshauptversammlung hat jedoch bei einer Abwahl oder dem Rücktritt des gesamten Vorstandes dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein Mitglied des bisherigen Vorstandes die Geschäfte bis zur Vorstandsneuwahl weiterführt, bzw. dass ein kommissarischer Vorstand bestimmt wird. Eine Neuwahl hat in einer Frist von längstens zwei Monaten zu erfolgen.

### **§ 10 Arbeitskreise des Kreisverbandes**

Im Kreisverband können sich zu allen Sachthemen Arbeitskreise bilden. Durch offizielle Anerkennung gibt die Kreis-Mitgliederversammlung den Arbeitskreisen die Berechtigung

- als Arbeitskreis des Kreisverbandes Veröffentlichungen vorzunehmen
- Geldmittel des Kreisverbandes zu beanspruchen, die jedoch gesondert von der Kreis-Mitgliederversammlung bewilligt werden müssen
- Anträge an die Gremien des Kreisverbandes zu richten.

### **§ 11 RechnungsprüferInnen**

Die Kreis-Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für jeweils zwei Jahre. Die RechnungsprüferInnen können nicht gleichzeitig dem Kreisvorstand angehören. Die RechnungsprüferInnen prüfen vor der jährlichen Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes die Kreisfinanzen, erstatten der Kreis-Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Kreisvorstandes bzw. deren Verweigerung. Den RechnungsprüferInnen ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen des Kreisverbandes zu gewähren.

## **III. Verfahrensvorschriften**

### **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

Die Verhängung von abschließenden Ordnungsmaßnahmen im Bereich des Kreisverbandes gehen ab 2023 auf die Landesschiedsstelle über.

- (1) Ordnungsmaßnahmen im Bereich des Kreisverbandes können grundsätzlich nur vom Landesschiedsgericht ausgesprochen werden.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder in anderer Weise das Ansehen des Kreisverbandes beeinträchtigt und ihm und der Partei Schaden zufügt, kann
- eine Verwarnung
  - die Enthebung von einem Parteiamt bzw. die Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren

- das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren
- als schwerwiegendste Maßnahme der Ausschluss verhängt werden.

(3) Ein entsprechendes Verfahren kann nur mit einem entsprechenden Antrag eingeleitet werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und Organ des Kreisverbandes.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der **Kreisvorstand** oder der für das Mitglied zuständige **Ortsvorstand** ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. In diesem Falle hat der jeweilige Vorstand gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(5) Bei entsprechenden Verstößen durch den Kreis - oder einen Ortsvorstand findet die Landes- bzw. Bundessatzung Anwendung.

#### § 14 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Satzung kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer Kreis-Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen worden ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei bloßen redaktionellen Satzungsänderungen.

#### § 15 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der KandidatInnen für öffentliche Wahlämter sind geheim.

Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.

(2) Bei Wahlen zu Parteiämtern einschließlich Delegiertenwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der auf der jeweiligen Kreis-Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

(3) KandidatInnen für öffentliche Wahlämter werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt gewählt:

- a. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- b. Sollte ein 2. Wahlgang erforderlich werden, stehen die beiden im 1. Wahlgang stimmenstärksten BewerberInnen zur Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

#### § 16 Urabstimmung

(1) Über alle Fragen der Politik des Kreisverbandes, insbesondere auch seiner Programme, seiner Wahlaussagen und der Satzung, kann eine Urabstimmung der Mitglieder stattfinden.

(2) Über die KandidatInnen für öffentliche Wahlämter, insbesondere zum Landtag und Bundestag, kann eine konsultative Urabstimmung stattfinden.

(3) Von einer Urabstimmung ausgeschlossen sind der Haushaltsplan des Kreisverbandes und Entscheidungen über Personalangelegenheiten.

(4) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag

- a. Von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b. Von mindestens zwei Ortsverbänden oder
- c. der Kreis-Mitgliederversammlung.

Die AntragstellerInnen legen dabei durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

(5) Der Kreisvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.

Die Durchführung der Urabstimmung wird unter Anwendung der Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes in dessen jeweils gültiger Fassung von der Kreis-Mitgliederversammlung im einzelnen festgelegt.

(6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

## **§ 17 Auflösung**

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreis-Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder gemäß § 17 dieser Satzung.

Diese Urabstimmung muss innerhalb von vier Wochen nach der genannten Kreis-Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Urabstimmung ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder den Beschluss der Kreis-Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Urabstimmung muss innerhalb weiterer vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Ergibt die Urabstimmung keine Mehrheit für die Auflösung oder Verschmelzung, so entscheidet binnen weiterer vier Wochen eine erneute Kreis-Mitgliederversammlung dann endgültig, wenn

-30% der Mitglieder an dieser teilnehmen

- der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit gefasst wird.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft am 20. September 2024.

Sie löst die bisherige Satzung des Kreisverbandes in der Fassung vom 10. Juli 2021 ab.

Für den Umgang mit Daten gelten die Europäische Datenschutzgrundverordnung sowie den Datenschutz betreffende nationale Gesetze und Vorschriften in der jeweils gültigen Form.

Die jeweils gültige Beitragsordnung des Kreisverbandes ist Teil dieser Satzung.

Es gilt die Landesschiedsordnung in der aktuell gültigen Fassung.



## **Chronologie der letzten Satzungsänderungen**

Redaktionell geändert im § 7 Satz 1 und neu einschließlich der Beitragsordnung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 10.07.2021 in Heddesheim.

Redaktionell und inhaltlich geändert und neu beschlossen am 20.09.2024 durch die Kreismitgliederversammlung in Heddesheim gemäß der Beschlüsse der LDK vom September 2022 in Donaueschingen im § 6 "Weitere Organe des Kreisverbandes". Die Kreisschiedskommission wird nicht mehr gewählt. Die Aufgabe geht auf den Landesverband über. Der bisherige § 11 Kreisschiedsgericht entfällt und § 12 Ordnungsmaßnahmen wird so angepasst dass alle Ordnungsmaßnahmen an das Landesschiedsgericht übergehen. Sofortmaßnahmen bleiben auf der Ebene des KV, bzw. OV bedürfen aber der Bestätigung des Landesschiedsgerichtes.

Bis 2022 sah die Landessatzung eine Kreisschiedskommission als verpflichtendes Organ in jedem Kreisverband vor. Dementsprechend war dies auch in vielen Kreissatzungen vorgesehen. 2022 hat die Landesdelegiertenkonferenz eine Satzungsänderung beschlossen, die besagt, dass auf Kreis- und Ortsebene keine eigenen Schiedskommissionen mehr gebildet werden können.

Ebenfalls geändert am 20.09.2024 im § 14 Satz 1. Ein Quorum von 10% der Mitglieder ist für Satzungsänderungen nicht mehr nötig. Dies soll künftige Satzungsänderungen erleichtern.